

Die Preise gelten für Lieferungen über 2000 kg ab Versandstation, Waggon verladen oder bei Abholung durch Lastkraftwagen oder Fuhrwerk ab Werk verladen. Bei Stückgutversand unter 2000 kg ist ein Aufschlag von 0,70 DM auf die in der Tabelle angeführten Preise zu berechnen.

(3) Für die Sorten 5 bis 00 sind folgende Abmessungen festgesetzt:

Spanlänge 50 cm, Spanbreite 1,5—2 mm, Spandicke:

Sorte 5	0,33 mm
»» 4	0,25 mm
◆* 3	0,20 mm
»» 2	0,15 mm
» 1a	0,10 mm
n 1	0,07 mm
» 0	0,05 mm
»» 00	0,03 mm

Bei einer Spanbreite von 0,6 bis unter 1,5 mm sind Aufpreise von 10 % und bei einer Spanbreite bis 0,6 mm Aufpreise von 25 % zu berechnen.

§ 3

(1) Der Handel darf bei Lieferungen ab Handelslager 14,8 % und bei Streckengeschäften 5,2 % als Handelsaufschläge auf die Industrieabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1 berechnen.

(2) Die dem Handel entstehenden Frachtkosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten (bezogen auf das vorhergehende Planjahr) berechnen.

§ 4

Das Gewicht der Packhölze darf höchstens 5 % des Ballen-Bruttogewichtes betragen.

§ 5

(1) Die Holzwolleballen müssen beim Versand wie folgt sichtbar gekennzeichnet sein:

- Bezeichnung der Herstellerfirma.
- Ballennummer,
- Holzwolle, Sorte,
- Gewicht des Ballens.

Falls die Holzwolle eine andere Spanbreite als 1,5 bis 2 mm und einen höheren Wassergehalt als 20 % bei Sorten 2 bis 00 und 30 #/o bei Sorten 5 bis 2 hat, sind außerdem Spanbreite und Wassergehalt an den Ballen sichtbar zu vermerken.

§ 6

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. März 1940 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Holzwolle und Holzwollseile außer Kraft. Ebenso die bisher erteilten Einzelpreisbewilligungen. Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: K rau B 0
Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 511.

— Anordnung zur Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 245 —

— Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

(1) Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 245 vom 4. Juni 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 549) wird um die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufzeichneten Regelleistungspreise erweitert.

(2) Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 245 genannten Regelleistungspreise für das Kraftfahrzeug BMW 326 und BMW 340 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in der Anlage zu dieser Preisordnung verzeichneten Regelleistungspreise für das Kraftfahrzeug EMW 340. Außerdem treten an die Stelle der Regelleistungspreise L 1 bis 3 und VA 1 bis 5 des Kraftfahrzeuges Phänomen Granit 25, die sich aus der Anlage zu Abs. 1 ergebenden Regelleistungspreise für das Kraftfahrzeug Phänomen 30 K. Die Regelleistungspreise L 1 bis 3 und VA 1 bis 5 des Kraftfahrzeuges Phänomen Gfanit 27 werden durch die in der Anlage zu Abs. 1 aufgeführten Regelleistungspreise des Kraftfahrzeuges Phänomen 32 ersetzt.

§ 2

(1) Im Regelleistungspreisverzeichnis der Preisverordnung Nr. 245 werden folgende Änderungen vorgenommen:

GBl. S. 558 I Motor M 2 Opel Olympia 1,5 l	147,20 DM
GBl. S. 558 V Kraftstoffanlage K 5 Opel Super 2,5 l	5,45 DM
GBl. S. 559 X Vorderachse VA 2 Opel Kadett	27,30 DM
GBl. S. 559 X Vorderachse VA 2 Opel Kadett mit Synchronfederung und Öldruckbremse	64,80 DM
GBl. S. 567 I Motor M 2 Opel LKW 1,5—29	147,30 DM

(2) Die Preise für das Zerlegen eines Vergasers, Reinigen, Prüfen, Auswechseln der unbrauchbaren Teile und wieder Zusammenbauen beziehen sich auf einen Vergaser. Soweit die Fahrzeuge mit 2 Vergasern ausgerüstet sind, darf der doppelte Preis in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Im § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1952 zur Preisverordnung Nr. 245 (GBl. S. 550) wird die Erläuterung zu B wie folgt gefaßt:

„(1) Der Kalkulation sind die tariflich zulässigen Löhne nach dem Stand vom 1. Januar 1954 zugrunde zu legen, auf die ein Gemeinkostenzuschlag für Fertigungs- und Verwaltungskosten sowie Gewinn und Umsatzsteuer oder Dienstleistungsabgabe von 110 % berechnet werden darf. Dieser Zuschlag darf von allen Betrieben ohne besonderen Nachweis angewandt werden.“

(2) Betriebe mit überdurchschnittlicher technischer Ausrüstung, die mit dem in Abs. 1 genannten Zuschlagssatz bei wirtschaftlicher Betriebsführung keine Kostendeckung erzielen, können unter genauer Angabe der technischen Ausrüstung sowie unter Beifügung des